Constitutionen

von

Pennsylvanien,

von

1790 und 1838.

Gedruckt auf Befehl des Hauses der Repräsentanten.

Harrisburg:
Gedruckt bei Baab und Hummel.
1839.



Constitutionen

von

Pennsylvanien von 1790 und 1838.

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Artikel I.

Abschnitt 1. Das Recht dieser Republik, Gesetze zu geben, soll einer General Assembly, welche aus einem Senat und einem Hause der Repräsentanten bestehen soll, übertragen sein.

Absch. 2. Die Repräsentanten sollen jährlich auf den zweiten Dienstag im October, von den Bürgern der Stadt Philadelphia und jeder Caunty besonders, gewählt werden.

Absch. 3. Es soll niemand ein Repräsentant sein, welcher nicht das Alter von ein und zwanzig Jahren erreicht hat, und nicht ein Bürger und Einwohner des Staats in den drei nächsten Jahren vor seiner Wahl, und das letztere Jahr ein Einwohner "der "Stadt oder Caunty" war, in welcher er erwählt werden wird; er sei denn in öffentlichen Geschäften der Vereinigten Staaten oder dieses Staats abwesend gewesen. "Keine Person, welche in ir-

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Artikel I.

Abschnitt 1. Das Recht dieser Republik, Gesetze zu geben, soll einer General Assembly, welche aus einem Senat und einem Hause der Repräsentanten bestehen soll, übertragen seyn.

Absch. 2. Die Repräsentanten sollen jährlich auf den zweiten Dienstag im October, von den Bürgern der Stadt Philadelphia und jeder Caunty besonders, gewählt werden.

Absch. 3. Es soll niemand ein Repräsentant seyn, welcher nicht das Alter von ein und zwanzig Jahren erreicht hat, und nicht ein Bürger und Einwohner des Staats in den drei nächsten Jahren vor seiner Wahl, und das letztere Jahr ein Einwohner des "Distrikts" war, in, und für, welchen er "ein Repräsentant" erwählt werden wird; er sey denn in öffentlichen Geschäften der Vereinigten Staaten oder dieses Staats abwesend gewesen.

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

"gend einer Stadt, Dorf oder Markt-"flecken wohnt, welche berechtigt sind, "besondere Repräsentanten zu haben, "soll als Glied für irgend eine Caunty "erwählt werden; auch soll keine Per-"son, welche ausser den Grenzen solcher "Stadt, Dorfs oder Marktfleckens "wohnt, als ein Glied dafür erwählt "werden."

Abschn. 4. Innerhalb drei Jahren nach der ersten Zusammenkunft der General Assembly, und innerhalb jedem folgenden Zeitraum von sieben Jahren, soll eine Zählung der taxbaren Einwohner, auf solche Art als das Gesetz vorschreiben wird, geschehen. Die Anzahl der Repräsentanten soll, zu den verschiedenen Zeiten, wann solche Zählungen geschehen, von der Gesetzgebung bestimmt, und in der Stadt Philadelphia und den verschiedenen Caunties, nach der Anzahl der taxbaren Einwohner in jeder derselben, eingetheilt werden, und ihre Anzahl soll sich nie unter sechzig und nie über ein hundert belaufen. Jede Caunty soll wenigstens einen Repräsentanten haben; allein keine in der Folge zu errichtende Caunty soll zu einer besondern Repräsentation berechtigt sein, bis dieselbe so viele taxbare Einwohner enthält, daß sie, nach dem alsdann festgesetzten Verhältniß, zu einem Repräsentanten berechtigt ist.

Abschn. 5. Die Senatoren sollen von den Bürgern von Philadelphia und der verschiedenen Caunties, zu der nämlichen Zeit, auf die nämliche Art und an den nämlichen Orten, wo sie für Repräsentanten stimmen, für "vier" Jahre erwählt werden.

Abschn. 6. Die Anzahl der Senatoren soll, zu den Zeiten, wann die voremeldeten Zählungen geschehen, von der Gesetzgebung bestimmt und unter die Distrikte, welche so, wie hierin hernach

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Abschn. 4. Innerhalb drei Jahren nach der ersten Zusamenkunft der General Assembly, und innerhalb jedem folgenden Zeitraum von sieben Jahren, soll eine Zählung der taxbaren Einwohner, auf solche Art als das Gesetz vorschreiben wird, geschehen. Die Anzahl der Repräsentanten soll, zu den verschiedenen Zeiten, wann solche Zählungen geschehen, von der Gesetzgebung bestimmt, und in der Stadt Philadelphia und den verschiedenen Caunties, nach der Anzahl der taxbaren Einwohner in jeder derselben, eingetheilt werden, und ihre Anzahl soll sich nie unter sechzig und nie über ein hundert belaufen. Jede Caunty soll wenigstens einen Repräsentanten haben; allein keine in der Folge zu errichtende Caunty soll zu einer besonderen Repräsentation berechtigt sein, bis dieselbe so viele taxbare Einwohner enthält, daß sie, nach dem alsdann festgesetzten Verhältniß, zu einem Repräsentanten berechtigt ist.

Abschn. 5. Die Senatoren sollen von den Bürgern von Philadelphia und der verschiedenen Caunties, zu der nämlichen Zeit, auf die nämliche Art und an den nämlichen Orten, wo sie für Repräsentanten stimmen, für drei Jahre erwählt werden.

Abschn. 6. Die Anzahl der Senatoren soll, zu den Zeiten, wann die voremeldeten Zählungen geschehen, von der Gesetzgebung bestimmt und unter die Distrikte, welche so, wie hierin

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

vorgeschrieben ist, gebildet sind, nach der Anzahl der taxbaren Einwohner, in jedem derselben eingetheilt werden; und sollen nie weniger als ein Viertheil noch mehr als ein Drittheil der Anzahl der Repräsentanten sein.

Abschn. 7. Die Senatoren sollen in Distrikten erwählt werden, welche die Gesetzgebung zu bilden hat; "wovon jeder Distrikt eine solche Anzahl "taxbarer Einwohner enthalten soll, "als berechtigt sind nicht mehr als vier "Senatoren zu wählen." Wenn ein Distrikt aus zwei oder mehreren Caunties bestehen wird, so sollen dieselben aneinander liegend seyn. Weder die Stadt Philadelphia noch irgend eine Caunty soll bei der Bildung eines Distrikts getheilt werden.

Abschn. 8. Keine Person soll ein Senator seyn, welche nicht das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht hat und nicht ein Bürger und Einwohner des Staats in den nächsten vier Jahren vor seiner Erwählung, und hiervon das letzte Jahr ein Einwohner des Distrikts, für welchen er erwählt wird, war; er sey denn in öffentlichen Geschäften der Vereinigten Staaten oder dieses Staats abwesend gewesen.

"Abschn. 9. Sogleich nachdem sich "die Senatoren, zufolge der ersten "Wahl, nach der ersten Zählung, ver-"sammelt haben werden, sollen sie durch "das Loos, so gleich als möglich, in vier

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

hernach vorgeschrieben ist, gebildet sind, nach der Anzahl der taxbaren Einwohner, in jedem derselben eingetheilt werden; und sollen nie weniger als ein Viertheil noch mehr als ein Drittheil der Anzahl der Repräsentanten seyn.

Abschn. 7. Die Senatoren sollen in Distrikten erwählt werden, welche die Gesetzgebung zu bilden hat; "allein "kein Distrikt soll so gebildet werden, "daß er zu mehr als zwei Senatoren "berechtigt wäre, es sey denn, daß die "Zahl der taxbaren Einwohner in ir-"gend einer Stadt oder Caunty zu ei-"niger Zeit so wäre, um sie zu berechti-"gen mehr als zwei zu erwählen; "jedoch soll keine Stadt oder Caunty "berechtigt seyn mehr als vier Sena-"toren zu erwählen." Wenn ein Distrikt aus zwei oder mehrern Caunties bestehen wird, so sollen dieselben aneinanderliegend sein. Weder die Stadt Philadelphia noch irgend eine Caunty soll bei der Bildung eines Distrikts getheilt werden.

Abschn. 8. Keine Person soll ein Senator seyn, welche nicht das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht hat und nicht ein Bürger und Einwohner des Staats in den nächsten vier Jahren vor seiner Erwählung, und hiervon das letzte Jahr ein Einwohner des Distrikts, für welchen er erwählt wird, war; er sey denn in öffentlichen Geschäften der Vereinigten Staaten oder dieses Staats abwesend gewesen; "und keine Person wie vor-"ersagt erwählt, soll ersagtes Amt be-"halten, nachdem dieselbe aus dem "Distrikt gezogen ist."

"Abschn. 9. Die Senatoren wel-"che bei der ersten allgemeinen Wahl "nach der Annahme der Verbesserun-"gen zu dieser Constitution erwählt "werden mögen, sollen durch Loose in-

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

"Classen getheilt werden. Die Stellen "der Senatoren von der ersten Classe "sollen nach Ablauf des ersten Jahrs, "von der zweiten Claße nach Ablauf des "zweiten Jahrs, von der dritten Claße "nach Ablauf des dritten Jahrs, und "von der vierten Classe nach Ablauf "des vierten Jahrs, erledigt werden, "so daß alle Jahre ein Viertheil er= "wählt werde."

Abschn. 10. Die General Assembly soll auf den ersten Dienstag des "Decembers," in jedem Jahr zusammen kommen, wenn sie nicht der Gouvernör eher zusammen beruft.

Abschn. 11. Jedes Haus soll einen Sprecher und andere Beamten erwählen; auch soll der Senat einen einstweiligen Sprecher erwählen, wenn der Sprecher das Amt des Gouvernörs versieht.

Abschn. 12. Jedes Haus soll über die erforderlichen Eigenschaften seiner Glieder urtheilen. Bestrittene Wahlen sollen durch eine Committee entschieden werden, welche auf solche Art, als das Gesetz bestimmen wird, ausgewählt, gebildet und eingerichtet werden soll. Eine Mehrheit jedes Hauses soll die hinlängliche Anzahl um Geschäfte zu verrichten, ausmachen; allein eine geringere Anzahl kann die Sitzung von Tag zu Tag aufschieben, und kann durch ein Gesetz die Gewalt erhalten, die abwesenden Glieder, auf solche Art und unter solchen Strafen, als verfügt sein mögen, zu nöthigen sich einzufinden.

Abschn. 13. Jedwedes Haus kann die Regeln seiner Verhandlungen be=

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

"drey Classen getheilt werden. Die "Sitze der Senatoren der ersten Classe, "sollen nach dem Ablauf des ersten "Jahrs erledigt werden; der zweyten "Classe, nach dem Ablauf des zweyten "Jahrs; und der dritten Classe, nach "dem Ablauf des dritten Jahrs; so daß "nach diesem jedes Jahr ein Drittheil "der ganzen Zahl der Senatoren, er= "wählt werden möge. Die Senatoren, "welche vor der Annahme der Verbes= "serungen zu der Constitution erwählt "sind, sollen ihre Aemter während dem "Zeitraum behalten für welchen sie "verschiedentlich erwählt worden."

Abschn. 10. Die General Assembly soll auf den ersten Dienstag des "Januars," in jedem Jahr zusammenkommen, wenn sie nicht der Gouvernör eher zusammen beruft.

Abschn. 11. Jedes Haus soll einen Sprecher und andere Beamten erwählen; auch soll der Senat einen einstweiligen Sprecher erwählen, wenn der Sprecher das Amt des Gouvernörs versieht.

Abschn. 12. Jedes Haus soll über die erforderlichen Eigenschaften seiner Glieder urtheilen. Bestrittene Wahlen sollen durch eine Committee entschieden werden, welche auf solche Art, als das Gesetz bestimmen wird, ausgewählt, gebildet und eingerichtet werden soll. Eine Mehrheit jedes Hauses soll die hinlängliche Anzahl um Geschäfte zu verrichten ausmachen; allein eine geringere Anzahl kann die Sitzung von Tag zu Tag aufschieben, und kann durch ein Gesetz die Gewalt erhalten, die abwesenden Glieder, auf solche Art und unter solchen Strafen, als verfügt sein mögen, zu nöthigen sich einzufinden.

Abschn. 13. Jedwedes Haus kann die Regeln seiner Verhandlungen be=

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

stimmen, seine Glieder wegen ungebührlichem Betragen bestrafen, und mit Zustimmung zweier Drittheile, ein Glied ausstoßen; jedoch nicht ein Zweitesmal für ein und die nämliche Ursache; und soll alle andere für einen Zweig der Gesetzgebung eines freien Staats nöthige Gewalt haben.

Abschn. 14. Jedes Haus soll ein Tagebuch von seinen Verhandlungen führen und dieselben wöchentlich bekannt machen, ausgenommen solche Theile als Verschwiegenheit erfordern mögen; und die Jas und Neins der Glieder über irgend eine Frage sollen, auf Verlangen von irgend einigen zweien von ihnen, in die Tagebücher eingetragen werden.

Abschn. 15. Die Thüren jedes Hauses und der Committeen des Ganzen sollen offen sein, außer wenn die Geschäfte so beschaffen sind, daß sie Verschwiegenheit erfordern sollten.

Abschn. 16. Kein Haus soll, ohne die Einwilligung des andern, seine Sitzung länger als drei Tage verschieben, auch an keinen andern Platz verlegen, als den, wo die beiden Häuser ihre Sitzungen eben halten.

Abschn. 17. Die Senatoren und Repräsentanten sollen für ihre Dienste Vergütung erhalten, welche durch ein Gesetz zu bestimmen und aus der Schatzkammer der Republik zu bezahlen ist. Sie sollen in allen Fällen, außer Verrath, Felonie, Friedensbruch und wenn Sicherung des Friedens es for-

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

stimmen, seine Glieder wegen ungebührlichem Betragen bestrafen, und mit Zustimmung zweier Drittheile, ein Glied ausstoßen; jedoch nicht ein zweitesmal für ein und die nämliche Ursache; und soll alle andere für einen Zweig der Gesetzgebung eines freien Staats nöthige Gewalt haben.

"Abschn. 14. Die Gesetzgebung "soll keine Gewalt haben, Gesetze zu "machen um in einigem Fall Heiraths "Contrakte aufzulösen, in welchem die "Courten dieser Republik durch das "Gesetz authorisirt sind, oder nach die-"sem werden mögen, Ehescheidungen zu "gestatten."

Abschn. 15. Jedes Haus soll ein Tagebuch von seinen Verhandlungen führen und dieselben wöchentlich bekannt machen, ausgenommen solche Theile als Verschwiegenheit erfordern mögen; und die Jas und Neins der Glieder über irgend eine Frage sollen, auf Verlangen von irgend einigen zweien von ihnen, in die Tagebücher eingetragen werden.

Abschn. 16. Die Thüren jedes Hauses und der Committeen des Ganzen sollen offen sein, außer wenn die Geschäfte so beschaffen sind, daß sie Verschwiegenheit erfordern sollten.

Abschn. 17. Kein Haus soll, ohne die Einwilligung des andern, seine Sitzung länger als drei Tage verschieben, auch an keinen andern Platz verlegen, als den wo die beiden Häuser ihre Sitzungen eben halten.

Abschn. 18. Die Senatoren und Repräsentanten sollen für ihre Dienste Vergütigung erhalten, welche durch ein Gesetz zu bestimen und aus der Schatzkammer der Republik zu bezahlen ist. Sie sollen in allen Fällen, außer Verrath, Felonie, Friedensbruch und wenn Sicherung des Friedens es fordert, von

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

dert, von Verhaftung frei sein, so lange sie der Sitzung ihrer respektiven Häuser abwarten, und während sie dahin gehen und von dort zurückkehren: Und sie sollen für keine Rede oder Debatte in einem der beiden Häuser, an irgend einem andern Orte, zur Verantwortung gezogen werden.

Abschn. 18. Kein Senator oder Repräsentant soll, während der Zeit für welche er erwählt worden ist, in irgend einem bürgerlichen Amte unter dieser Republik, angestellt werden, welches während solcher Zeit ist errichtet oder dessen Einkünfte vermehrt worden sind; und kein Glied des Congresses, oder andere Person, welche irgend ein Amt (ausser das eines gerichtlichen Anwalds und in der Miliz) unter den Vereinigten Staaten oder dieser Republik bekleidet, soll ein Glied eines der beiden Häuser sein, so lange er im Congreß ist oder das Amt bekleidet.

Abschn. 19. Wenn sich in irgend einem der beiden Häuser Stellen Erledigungen ereignen, so soll der Sprecher schriftliche Befehle zu einer Wahl ausgehen lassen, um solche erledigte Stelle wieder zu besetzen.

Abschn. 20. Alle Bills für die Erhebung von Einkünften sollen in dem Hause der Repräsentanten ihren Ursprung nehmen; allein der Senat kann, wie in andern Bills, Verbesserungen vorschlagen.

Abschn. 21. Aus der Schatzkammer soll kein Geld gezogen werden, als zufolge von Bestimmungen, die durch ein Gesetz gemacht worden sind.

Abschn. 22. Eine jede Bill, welche beide Häuser passirt hat, soll dem Gouvernör vorgelegt werden; wenn er dieselbe billigt, so soll er sie unterschreiben; billigt er aber dieselbe nicht, so soll er sie, mit seinen Einwendungen, an das

Constitution von 1838.

Die abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Verhaftung frey sein, so lange sie der Sitzung ihrer respektiven Häuser abwarten, und während sie dahin gehen und von dort zurückkehren: Und sie sollen für keine Rede oder Debatte in einem der beiden Häuser, an irgend einem andern Orte, zur Verantwortung gezogen werden.

Abschn. 19. Kein Senator oder Repräsentant soll, während der Zeit für welche er erwählt worden ist, in irgend einem bürgerlichen Amte unter dieser Republik, angestellt werden, welches während solcher Zeit ist errichtet oder dessen Einkünfte vermehrt worden sind; und kein Glied des Congreßes, oder andere Person, welche irgend ein Amt (ausser das eines gerichtlichen Anwaldes und in der Miliz) unter den Vereinigten Staaten oder dieser Republik bekleidet, soll ein Glied eines der beiden Häuser sein, so lange er im Congreß ist oder das Amt bekleidet.

Abschn. 20. Wenn sich in irgend einem der beiden Häuser Stellen Erledigungen ereignen, so soll der Sprecher schriftliche Befehle zu einer Wahl ausgehen lassen, um solche erledigte Stelle wieder zu besetzen.

Abschn. 21. Alle Bills für die Erhebung von Einkünften sollen in dem Hause der Repräsentanten ihren Ursprung nehmen; allein der Senat kann, wie in andern Bills, Verbesserungen vorschlagen.

Abschn. 22. Aus der Schatzkammer soll kein Geld gezogen werden, als zufolge von Bestimmungen, die durch ein Gesetz gemacht worden sind.

Abschn. 23. Eine jede Bill, welche beide Häuser passirt hat, soll dem Gouvernör vorgelegt werden; wenn er dieselbe billigt, so soll er sie unterschreiben; billigt er aber dieselbe nicht, so soll er sie, mit seinen Einwendungen,

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Haus, in welchem sie ihren Ursprung hatte, wieder zurück schicken, welches die Einwendungen ganz in sein Tagebuch eintragen und die Bill wieder in Erwägung ziehen soll; wenn nun, nach einer solchen Wiedererwägung, zwei Drittheile dieses Hauses einig werden daß die Bill passiren soll, so soll die Bill, nebst den Einwendungen, dem andern Hause zugeschickt werden, von welchem sie ebenfalls wiedererwogen werden soll; und wenn nun zwei Drittheile dieses Hauses dieselbe billigen, so soll sie ein Gesetz sein. Allein in diesen Fällen sollen die Stimmen beider Häuser durch Jas und Neins bestimmt, und die Namen der Personen, welche für oder gegen die Bill stimmen, sollen in die Tagebücher der beiden Häuser verschiedentlich eingetragen werden. Wenn irgend eine Bill nicht von dem Gouvernör innerhalb zehn Tagen, (Sonntage ausgenommen) nachdem ihm dieselbe überreicht worden, zurück geschickt werden sollte, so soll sie, auf eben die Art, als ob er sie unterzeichnet hätte, ein Gesetz werden; ausser wenn die General Assembly durch die Verschiebung ihrer Sitzung ihre Zurückschickung verhinderte; in diesem Fall soll sie ein Gesetz werden, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen nach ihrer nächsten Zusammenkunft zurückgeschickt wird.

Abschn. 23. Jedwede Verordnung, Beschluß oder Stimmung, wozu die Zustimmung beider Häuser nöthig sein mag, sollen (ausser wenn die Frage von der Verschiebung der Sitzung ist) dem Gouvernör vorgelegt, und, ehe sie wirkende Kraft erlangen, von ihm gebilligt, oder, wenn er sie nicht billigt, von zwei Drittheilen beider Häuser wiederpassirt werden, nach den Regeln und Einschränkungen, welche im Fall einer Bill vorgeschrieben sind.

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

an das Haus, in welchem sie ihren Ursprung hatte, wieder zurückschicken, welches die Einwendungen ganz in sein Tagebuch eintragen und die Bill wieder in Erwägung ziehen soll; wenn nun, nach einer solchen Wiedererwägung, zwei Drittheile dieses Hauses einig werden daß die Bill passiren soll, so soll die Bill, nebst den Einwendungen, dem andern Hause zugeschickt werden, von welchem sie ebenfalls wiedererwogen werden soll; und wenn nun zwei Drittheile dieses Hauses dieselbe billigen, so soll sie ein Gesetz sein. Allein in diesen Fällen sollen die Stimmen beider Häuser durch Jas und Neins bestimmt, und die Namen der Personen, welche für oder gegen die Bill stimmen, sollen in die Tagebücher der beiden Häuser verschiedentlich eingetragen werden. Wenn irgend eine Bill nicht von dem Gouvernör innerhalb zehn Tagen, (Sonntage ausgenommen) nachdem ihm dieselbe überreicht worden, zurück geschickt werden sollte, so soll sie, auf eben die Art, als ob er sie unterzeichnet hätte, ein Gesetz werden; ausser wenn die General Assembly durch die Verschiebung ihrer Sitzung ihre Zurückschickung verhinderte; in diesem Fall soll sie ein Gesetz werden, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen nach ihrer nächsten Zusammenkunft zurückgeschickt wird.

Abschn. 24. Jedwede Verordnung, Beschluß oder Stimmung, wozu die Zustimmung beider Häuser nöthig seyn mag, sollen (ausser wenn die Frage von der Verschiebung der Sitzung ist) dem Gouvernör vorgelegt, und, ehe sie wirkende Kraft erlangen, von ihm gebilligt, oder, wenn er sie nicht billigt, von zwei Drittheilen beider Häuser wiederpassirt werden, nach den Regeln und Einschränkungen, welche im Fall einer Bill vorgeschrieben sind.

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

"Absch n. 25. Kein incorporirter "Körper, mit dem Recht Bank- oder "Wechselgeschäft zu betreiben, soll nach "diesem erschaffen, erneuert oder aus- "gedehnt werden, ohne sechs Monate "vorherige öffentliche Nachricht von dem "Ansuchen für dieselben, auf solche Art, "wie es von dem Gesetz vorgeschrieben "werden soll. Noch soll einiger Frei- "brief für vorersagte Endzwecke, für "einen längern Zeitraum als zwanzig "Jahre ertheilt werden; und jeder "solche Freibrief soll eine Clausel ent- "halten, in welcher der Gesetzgebung "das Recht vorbehalten wird, densel- "ben abzuändern, zurückzunehmen oder "zu vernichten, wenn in ihrer Meinung "derselbe den Bürgern dieser Republik "nachtheilig ist, auf solche Art jedoch, "daß den Stockhaltern kein Unrecht "geschieht. Kein nach diesem passirtes "Gesetz, soll mehr wie eine Corporation "erschaffen, erneuern oder ausdehnen."

Artikel II. (1790)

Absch n. 1. Die höchste vollziehende Gewalt dieser Republik soll auf einem Gouvernör ruhen.

Absch n. 2. Der Gouvernör soll auf den zweiten Dienstag im October, von den Bürgern dieser Republik, an den Oertern, wo sie verschiedentlich für Representanten stimmen, gewählt werden. Die Berichte von jeder Gouvernörs Wahl sollen zugesiegelt und nach dem Sitz der Regierung geschickt und an den Sprecher des Senats gerichtet werden, welcher sie in Gegenwart der Glieder der beiden Häuser eröffnen und bekannt machen soll. Die Person, welche die höchste Anzahl der Stimmen hat, soll Gouvernör sein. Allein wenn zwei oder mehrere gleich sein und die mehrsten Stimmen haben

Artikl II. (1838)

Absch n. 1. Die höchste vollziehende Gewalt dieser Republik soll auf einem Gouvernör beruhen.

Absch n. 2. Der Gouvernör soll auf den zweiten Dienstag im October, von den Bürgern dieser Republik, an den Oertern, wo sie verschiedentlich für Repräsentanten stimmen, gewählt werden. Die Berichte von jeder Gouvernörs Wahl sollen zugesiegelt und nach dem Sitz der Regierung geschickt und an den Sprecher des Senats gerichtet werden, welcher sie in Gegenwart der Glieder beider Häuser eröffnen und bekannt machen soll. Die Person, welche die höchste Anzahl der Stimmen hat, soll Gouvernör sein. Allein wenn zwei oder mehrere gleich sein und die mehrsten Stimmen haben sollten, so soll ei-

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

sollten, so soll einer von ihnen durch die vereinigten Stimmen der Glieder beider Häuser zum Gouvernör erwählt werden. Bestrittene Wahlen sollen durch eine Committee entschieden werden, welche aus beiden Häusern der Gesetzgebung ausgehoben und auf solche Art gebildet und eingerichtet sein soll, wie das Gesetz vorschreiben wird.

Absch n. 3. Der Gouvernör soll sein Amt während drei Jahren, von dem auf seine Wahl nächst folgenden dritten Dienstag im "December" an, bekleiden, und soll nicht fähig sein es länger zu bekleiden als "neun" Jahre in jedem Zeitraum von "zwölf" Jahren.

Absch n. 4. Er muß wenigstens dreißig Jahre alt und ein Bürger und Einwohner dieses Staats sieben Jahre nächst vor seiner Wahl gewesen seyn; es sei denn, daß er in öffentlichen Geschäften dieses Staats oder der Vereinigten Staaten abwesend gewesen sei.

Absch. 5. Kein Mitglied des Congresses oder eine Person, welche irgend ein Amt unter den Vereinigten Staaten oder diesem Staat bekleidet, soll das Amt eines Gouvernörs versehen können.

Absch n. 6. Der Gouvernör soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste eine Vergütung erhalten, welche während dem Zeitraum für welchen er erwählt ist, weder vermehrt noch vermindert werden soll.

Absch n. 7. Er soll der Ober-Befehlshaber der Armee und der Flotte dieser Republik und der Miliz sein; ausser wenn dieselbe in den wirklichen Dienst der Vereinigten Staaten berufen werden sollte.

"Absch n. 8. Er soll alle Beamten "anstellen, deren Aemter durch diese "Constitution festgesetzt sind oder durch

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

ner von ihnen durch die vereinigten Stimmen der Glieder beider Häuser zum Gouvernör erwählt werden. Bestrittene Wahlen sollen durch eine Committee entschieden werden, welche aus beiden Häusern der Gesetzgebung ausgehoben und auf solche Art gebildet und eingerichtet sein soll, wie das Gesetz vorschreiben wird.

Absch n. 3. Der Gouvernör soll sein Amt während drei Jahren, von dem auf seine Wahl nächst folgenden dritten Dienstag im "Januar" an, bekleiden, und soll nicht fähig sein es länger zu bekleiden als "sechs" Jahre in jedem Zeitraum von "neun" Jahren.

Absch n. 4. Er muß wenigstens dreißig Jahre alt und ein Bürger und Einwohner dieses Staats sieben Jahre nächst vor seiner Wahl gewesen sein; es sey denn, daß er in öffentlichen Geschäften dieses Staats oder der Vereinigten Staaten abwesend gewesen sei.

Absch n. 5. Kein Glied des Congresses oder eine Person, welche irgend ein Amt unter den Vereinigten Staaten oder diesem Staat bekleidet, soll das Amt eines Gouvernörs versehen können.

Absch n. 6. Der Gouvernör soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste eine Vergütung erhalten, welche während dem Zeitraum für welchen er erwählt ist, weder vermehrt noch vermindert werden soll.

Absch n. 7. Er soll der Ober-Befehlshaber der Armee und der Flotte dieser Republik und der Miliz sein; ausser wenn dieselbe in den wirklichen Dienst der Vereinigten Staaten berufen werden sollte.

"Absch n. 8. Er soll einen Secretär "der Republik für so lange es ihm be"liebt ernennen, und er soll vorschlagen

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

"ein Gesetz festgesetzt werden mögen "und für deren Besetzung nicht hierin "auf eine andere Art Verfügung ge="troffen ist; aber niemand soll in ir="gend ein Amt innerhalb irgend einer "Caunty angestellt werden, wenn er "nicht ein Jahr lang ein Bürger und "Einwohner nächst vor seiner Anstel="lung, wenn die Caunty so lang errich="tet, darin gewesen ist; wenn aber die "Caunty nicht so lange errichtet gewe="sen, alsdann innerhalb den Gränzen "der Caunty oder Caunties, von wel="chen dieselbe genommen ist. Kein "Mitglied des Congreßes von diesem "Staat, noch irgend eine Person, wel="che ein einträgliches Amt oder Amt "des Zutrauens unter den Vereinigten "Staaten bekleidet, soll zu gleicher Zeit "das Amt eines Richters, Secretärs, "Schatzmeisters, Prothonotars, Regi="strirers von Willen, Recorders von "Kaufbriefen, Scheriffs, oder irgend "ein Amt in diesem Staat, welches eine "durch das Gesetz bestimmte Besoldung "hat, oder irgend ein anderes Amt, "welches von künftigen Gesetzgebungen "als unverträglich mit Aemtern oder "Anstellungen unter den Vereinigten "Staaten erklärt wird, bekleiden oder "verwalten."

Absch n. 9. Er soll das Recht haben, Strafen und Verwirkungen zu erlaßen und Aufschub der Strafe und Begnadigung zu ertheilen, ausser in Fällen, wo Anklagen vor dem Senat angebracht werden.

Absch n. 10. Er kann, schriftlich von Beamten in dem vollziehenden Regierungsfach, Nachrichten über irgend einen Gegenstand, welcher sich auf die Pflichten ihrer verschiedenen Aemter bezieht, verlangen.

Absch n. 11. Er soll, von Zeit zu Zeit, der General Assembly Nachricht von dem Zustande der Republik erthei=

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

"und mit dem Rath und der Beistim="mung des Senats alle gerichtliche "Beamten von Protokoll Courten an="stellen, es sei denn anders in dieser "Constitution vorgeschrieben. Er soll "Macht haben alle leere Stellen zu be="setzen, die während der Abwesenheit "des Senats in solchen gerichtlichen "Aemtern vorfallen, indem er Bestal="lungen gestattet die am Ende ihrer "nächsten Sitzung auslaufen: Vor="ausgesetzt, Daß der Senat mit "offenen Thüren sitzen soll, wenn er "über Anstellungen vom Gouvernör "handelt; und bei Bestätigung oder "Verwerfung der Ernennungen des "Gouvernörs, soll die Stimme durch "Jas und Neins genommen werden."

Absch n. 9. Er soll das Recht haben, Strafen und Verwirkungen zu erlassen und Aufschub der Strafe und Begnadigungen zu ertheilen, außer in Fällen wo Anklagen vor dem Senat angebracht werden.

Absch n. 10. Er kann, schriftlich, von den Beamten in dem vollziehenden Regierungs Fach, Nachrichten über irgend einen Gegenstand, welcher sich auf die Pflichten ihrer verschiedenen Aemter bezieht, verlangen.

Absch. 11. Er soll, von Zeit zu Zeit, der General Assembly Nachricht von dem Zustand der Repub=

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

len und zu ihrer Erwägung solche Maßregeln, als er für dienlich achten wird, anempfehlen.

Abschn. 12. Er kann bei ausserordentlichen Gelegenheiten, die General Assembly zusammenberufen; und im Fall beide Häuser, in Ansehung der Zeit, auf welche ihre Sitzung verschoben werden soll, nicht einig sind, so kann er ihre Sitzung bis auf eine solche Zeit, als er für schicklich hält, jedoch nicht über vier Monate, verschieben.

Abschn. 13. Er soll Sorge tragen, daß die Gesetze getreulich vollzogen werden.

Abschn. 14. In dem Fall, daß der Gouvernör stirbt oder sein Amt niederlegt, oder seines Amts entsetzt wird, soll der Sprecher des Senats das Amt eines Gouvernörs verwalten, bis ein anderer Gouvernör gehörig verpflichtet ist. Und wenn die Untersuchung einer bestrittenen Wahl länger dauern sollte als den "dritten Dienstag im December," welcher nächst auf die Gouvörnörs Wahl folgt, so soll der Gouvernör von dem letztern Jahre, oder der Sprecher des Senats, welcher etwa das Amt eines Gouvernörs bekleiden mag, darin verbleiben, bis solche bestrittene Wahl entschieden und ein Gouvernör, wie vorersagt verpflichtet ist.

Abschn. 15. "Es soll, auf die Zeit, "welche der Gouvernör im Amte ver-

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

lik ertheilen, und zu ihrer Erwägung solche Maßregeln, als er für dienlich erachten wird, anempfehlen.

Abschn. 12. Er kann bei außerordentlichen Gelegenheiten, die General Assembly zusammenberufen; und im Fall beide Häuser, in Ansehung der Zeit, auf welche ihre Sitzungen verschoben werden soll, nicht einig sind, so kann er ihre Sitzung bis auf eine solche Zeit als er für schicklich hält, jedoch nicht über vier Monate, verschieben.

Abschn. 13. Er soll Sorge tragen daß die Gesetze getreulich vollzogen werden.

Abschn. 14. In dem Fall, daß der Gouvernör stirbt oder sein Amt niederlegt, oder seines Amtes entsetzt wird, soll der Sprecher des Senats das Amt eines Gouvernörs verwalten, bis ein anderer Gouvernör gehörig verpflichtet ist; "allein in solchem Fall soll bei der "nächsten jährlichen Wahl für Repre- "sentanten ein anderer Gouvernör er- "wählt werden, es sei denn daß solcher "Tod, Amtsniederlegung oder Amts- "entsetzung sich innerhalb drei Calen- "dermonaten gleich vor solcher nächsten "jährlichen Wahl ereigne, in solchem "Fall soll bei der zweiten nächstfolgen- "den Wahl für Representanten ein "Gouvernör erwählt werden." Und wenn die Untersuchung einer bestrittenen Wahl länger dauern sollte, als den "dritten Montag im Januar," welcher nächst auf die Gouvernörs Wahl folgt, so soll der Gouvernör von dem letzten Jahre, oder der Sprecher des Senats welcher etwa das Amt eines Gouvernörs bekleiden mag, darin verbleiben bis solche bestrittene Wahl entschieden und ein Gouvernör, wie vorbesagt, "gehörig" verpflichtet ist.

Abschn. 15. "Der Secretär der Republik" soll eine getreuliche Registratur

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

"bleibt, ein Secretär ernannt und bestallt werden, wenn er sich so lange "gut betragen wird. Er" soll eine getreuliche Registratur von allen amtsmäßigen Verrichtungen des Gouvernörs halten und soll, wenn es verlangt wird, dieselbe, nebst allen Schriften, Protokollen und Quittungen, welche sich darauf beziehen, einem jeden der beiden Zwe ge der Gesetzgebung vorlegen und solche andere Geschäfte verrichten, als die Gesetze ihm auferlegen werden.

Artikel III.

"Abschn. 1. Bei den Wahlen der "Bürger soll jeder Freimann, welcher "ein und zwanzig Jahre alt ist und in "dem Staat zwei Jahre nächst vor der "Wahl gewohnt und in dieser Zeit einen Staats oder Caunty Tax, welcher wenigstens sechs Monate vor der "Wahl gelegt worden, die Rechte eines "Erwählers genießen: Mit Vorbehalt, "daß die Söhne derer Personen, welche "die vorersagten Eigenschaften besitzen, "zwischen dem Alter von ein und zwanzig und zwei und zwanzig Jahren, zu "stimmen berechtigt sein sollen, wenn "sie auch gleich noch keinen Tax bezahlt "haben."

Abschn. 2. Alle Wahlen sollen durch Stimmzettel geschehen, ausser

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

von allen amtsmäßigen Verrichtungen halten und soll, wenn es verlangt wird, dieselbe, nebst allen Schriften, Protokollen und Quittungen, welche sich darauf beziehen, einem jeden der beiden Zweige der Gesetzgebung vorlegen und solche andere Geschäfte verrichten, als die Gesetze ihm auferlegen werden.

Artikel III.

Abschn. 1. "Bei den Wahlen der "Bürger soll jeder weiße Freimann, "welcher ein und zwanzig Jahre alt ist "und in diesem Staat ein Jahr, und "in dem Wahldistrikt wo er stimmen "will, 10 Tage gleich vor solcher Wahl "gewohnt hat, und iñerhalb 2 Jahren "einen Staats oder Caunty Tax bezahlte, der wenigstens zehn Tage vor der "Wahl auferlegt worden, die Rechte "eines Erwählers genießen. Allein "ein Bürger der Vereinigten Staaten, "der vorher ein Stimmfähiger dieses "Staats gewesen, und aus demselben "gezogen und zurückgekehrt ist, und der "wie vorersagt in dem Wahldistrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, soll ein "Recht haben zu stimmen, nachdem er "sechs Monate in dem Staat wohnte: "Vorausgesetzt, Daß weiße Freimänner, Bürger der Vereinigten "Staaten, zwischen dem Alter von ein "und zwanzig und zwei und zwanzig "Jahren, die ein Jahr im Staat und, "wie vorersagt, zehn Tage in dem "Wahldistrikt gewohnt, sollen zu stimmen berechtigt sein, obschon sie keine "Taxen bezahlt haben."

Abschn. 2. Alle Wahlen sollen durch Stimmzettel geschehen, ausser

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

wenn dieselben durch Personen als Repräsentanten geschehen, welche mit lauter Stimme (viva voce) stimmen sollen.

Abschn. 3. Die Erwähler sollen in allen Fällen, ausser Verrath, Felonie, und zur Sicherung oder wegen Bruch des Friedens, von Verhaft frei sein, während sie sich bei den Wahlen befinden und dahin gehen oder von dort zurückkehren.

Artikel IV.

Abschn. 1. Das Haus der Repräsentanten soll das alleinige Recht haben, Anklagen vor dem Senat anzubringen.

Abschn. 2. Alle vor den Senat gebrachte Klagen sollen von dem Senat verhört und gerichtet werden. Wenn sie zu diesem Endzweck sitzen, sollen die Senatoren durch Eid oder feierliche Versicherung verpflichtet werden. Niemand soll, ohne Zustimmung von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Glieder, für schuldig angesehen werden.

Abschn. 3. Der Gouvernör und alle andere bürgerliche Beamte unter dieser Republik, sollen einer Anklage vor dem Senat, für irgend ein Mißverhalten als Beamte, unterworfen sein; allein das Urtheil soll sich, in solchen Fällen, nicht weiter erstrecken, als daß sie ihres Amts entsetzt und unfähig gemacht werden, irgend ein Ehren Amt, ein Amt des Zutrauens oder ein einträgliches Amt in dieser Republik zu bekleiden: die Parthei soll, sie mag nun überwiesen oder losgesprochen sein, demungeachtet einer Anklage von der Grand Jury, (Indictment) eines Verhörs, Urtheil Spruchs und Bestrafung nach den Gesetzen, unterworfen seyn.

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

wenn dieselben durch Personen als Repräsentanten geschehen, welche mit lauter Stimme (viva voce) stimmen sollen.

Abschn. 3. Die Erwähler sollen in allen Fällen, ausser Verrath, Felonie, und zur Sicherung oder wegen Bruch des Friedens, von Verhaft frei sein, während sie sich bei den Wahlen befinden und dahin gehen oder von dort zurückkehren.

Artikel IV.

Abschn. 1. Das Haus der Repräsentanten soll das alleinige Recht haben Anklagen vor dem Senat anzubringen.

Abschn. 2. Alle vor den Senat gebrachte Klagen sollen von dem Senat verhört und gerichtet werden. Wenn sie zu diesem Endzweck sitzen, sollen die Senatoren durch Eid oder feierliche Versicherung verpflichtet werden. Niemand soll, ohne Zustimmung von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Glieder, für schuldig angesehen werden.

Abschn. 3. Der Gouvernör und alle andere bürgerliche Beamte unter dieser Republik, sollen einer Anklage vor dem Senat, für irgend ein Mißverhalten als Beamte, unterworfen sein; allein das Urtheil soll sich, in solchen Fällen nicht weiter erstrecken, als daß sie ihres Amts entsetzt und unfähig gemacht werden, irgend ein Ehren Amt, ein Amt des Zutrauens oder ein einträgliches Amt in dieser Republik zu bekleiden: die Parthei soll, sie mag nun überwiesen oder losgesprochen sein, demungeachtet eine Anklage von der Grand Jury (Indictment) eines Verhörs, Urtheil Spruchs und Bestrafung nach den Gesetzen, unterworfen sein.

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Artikel V.

Abschn. 1. Die gerichtliche Gewalt dieser Republik soll eine Supreme Court von Oyer und Terminer und allgemeiner Gefängniß Erledigung, eine Court von Common Pleas, eine Waisen Court, Registrirers Court und eine Court von vierteljährigen Sitzungen zum Besten des Friedens für jede Caunty, Friedensrichter und solche andere Courten, innehaben, als die Gesetzgebung von Zeit zu Zeit errichten mag.

"Abschn. 2. Die Richter der Su- "preme Court und der verschiedenen "Courten von Common Pleas sollen "ihre Aemter so lange behalten als sie "sich gut betragen; allein wegen irgend "einer billigen Ursache, welche keinen "hinlänglichen Grund zu einer Anklage "vor dem Senat gewährt, kann der "Gouvernör auf die Addresse von zwei "Drittheilen von jedem Zweig der Ge- "setzgebung, irgend einen derselben ab- "setzen. Die Richter der Supreme "Court und die Presidenten der ver- "schiedenen Courten von Common "Pleas, sollen zu bestimmten Zeiten "für ihre Dienste eine angemessene, "durch das Gesetz fetzgesetzte Vergüti- "gung erhalten, welche nicht vermindert "werden soll, so lange sie sich im Amte "befinden; allein sie sollen keine Spor- "teln oder Amts Accidentien erhalten, "noch irgend ein anderes einträgliches "Amt unter dieser Republik bekleiden."

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Artikel V.

Abschn. 1. Die gerichtliche Gewalt dieser Republik soll eine Supreme Court, Courten von Oyer und Terminer und allgemeiner Gefängniß Erledigung, eine Court von Common Pleas, eine Waisen Court, Registrirers Court und eine Court von vierteljährigen Sitzungen zum Besten des Friedens für jede Caunty, Friedensrichter und solche andere Courten, innehaben, als die Gesetzgebung von Zeit zu Zeit errichten mag.

"Abschn. 2. Die Richter der Su- "preme Court und der verschiedenen "Courten von Common Pleas und sol- "cher andern Protokoll Courten als "durch Gesetze errichtet sind oder errich- "tet werden mögen, sollen von dem Gou- "vernör vorgeschlagen und durch und "mit der Zustimmung des Senats an- "gestellt und von ihm bestallt werden. "Die Richter der Supreme Court sol- "len ihre Aemter für den Zeitraum von "funfzehn Jahren behalten, wenn sie "sich so lange gut betragen. Die Prä- "sidentrichter der verschiedenen Courten "von Common Pleas, und solcher an- "dern Protokoll Courten, als durch "Gesetze errichtet sind oder errichtet "mögen werden, und alle andere Rich- "ter von denen gefordert wird in den "Gesetzen erfahren zu sein, sollen ihre "Aemter für den Zeitraum von zehn "Jahren behalten, wenn sie sich so lan- "ge gut betragen. Die Gehülfsrichter "der Courten von Common Pleas, sol- "len ihre Aemter für den Zeitraum von "fünf Jahren behalten, wenn sie sich so "lange gut betragen. Allein wegen ir- "gend einer billigen Ursach, welche kei- "nen hinlänglichen Grund zu einer "Anklage vor dem Senat gewährt, kann "der Gouvernör auf die Addresse von "zwei Drittheilen von jedem Zweige der

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Abschn. 3. Die Gerichtsbarkeit der Supreme Court soll sich auf den ganzen Staat erstrecken, und die Richter derselben sollen, kraft ihres Amts, Richter von Oyer und Terminer und allgemeiner Gefängniß Erledigung in den verschiedenen Caunties sein.

"Abschn. 4. So lange als nicht "durch das Gesetz eine andere Einrich- "tung getroffen werden wird, sollen die "verschiedenen Courten von Common "Pleas auf folgende Art eingerichtet "sein. Der Gouvernör soll in jeder "Caunty nicht weniger als drei und "nicht mehr als vier Richter anstellen, "welche, so lange sie im Amte sind, in "solcher Caunty wohnen sollen. Der "Staat soll durch das Gesetz in Kreise "eingetheilt werden, wovon keiner mehr "als sechs und nicht weniger als drei "Caunties in sich begreifen soll. Es "soll in jedem Kreise ein Präsident "für die Courten bestellt werden, wel- "cher, so lange er sein Amt bekleidet, "darinnen wohnen soll. Der Präsi- "dent und die Richter, von welchen je- "de zwei eine hinlängliche Anzahl zur "Verrichtung von Geschäften sein sol- "len, sollen die verschiedenen Courten "von Common Pleas ausmachen."

Abschn. 5. Die Richter der Court

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

"Gesetzgebung, irgend einen derselben "absetzen. Die Richter der Supreme "Court und die Präsidenten der ver- "schiedenen Courten von Common "Pleas, sollen zu bestimmten Zeiten für "ihre Dienste eine angemessene, durch "das Gesetz festgesetzte Vergütigung er- "halten, welche nicht vermindert wer- "den soll, so lange sie sich im Amte be- "finden; allein sie sollen keine Spor- "teln oder Amts Accidentien erhalten, "noch irgend ein anderes einträgliches "Amt unter dieser Republik bekleiden."

"Abschn. 3. Bis es durch das "Gesetz anders verordnet wird, sollen "die Courten von Common Pleas fort- "dauern, wie sie jetzt eingerichtet sind. "Nicht mehr als fünf Caunties sollen "zu irgend einer Zeit in einen Gerichts "Distrikt eingeschlossen werden, der für "ersagte Court organisirt wird."

Abschn. 4. Die Gerichtsbarkeit der Supreme Court soll sich auf den ganzen Staat erstrecken, und die Richter derselben sollen, kraft ihres Amts, Richter von Oyer und Terminer und allemeiner Gefängniß Erledigung in den verschiedenen Caunties sein.

Abschn. 5. Die Richter der Court

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

von Common Pleas in jeder Caunty sollen, kraft ihres Amts, Richter von Oyer und Terminer und allgemeiner Gefängniß Erledigung sein, um Haupt- und andere Verbrecher in derselben zu richten: irgend jede zwei der ersagten Richter, wenn der President einer davon ist, sollen eine hinlängliche Anzahl zur Verrichtung von Geschäften sein; allein sie sollen keine Court von Oyer und Terminer oder Gefängniß Erledigung in irgend einer Caunty halten, wenn die Richter der Supreme Court, oder irgend einige derselben, in der nämlichen Caunty Sitzung halten. Die angeklagte Parthei sowohl als die Republik mögen, unter solchen Verordnungen als das Gesetz vorschreibt, die Anklage und das Verfahren, oder eine Abschrift davon, vor die Supreme Court bringen.

Absch n. 6. Die Supreme Court und die verschiedenen Courten von Common Pleas sollen, außer denen Rechten, welche sie vor diesem gewöhnlichermaßen ausgeübt haben, auch die Rechte einer Canzeley Court haben, insofern sie die Fortsetzung von Zeugnissen, die Erhaltung von Zeugniß von Oertern ausser dem Staat, und die Sorge für das Vermögen derer, welche ihren völligen Verstand nicht haben, betreffen. Und die Gesetzgebung soll den ersagten Courten solche andere Rechte, nach Billigkeit Abhülfe und Unterstützung zu leisten, als man für nöthig erachten wird, ertheilen; und kann, von Zeit zu Zeit, diese Rechte ausdehnen oder einschränken, oder andern Courten übertragen, als sie für die gehörige Gerechtigkeitspflege für dienlich erachten mag.

Absch n. 7. Die Richter der Court von Common Pleas in jeder Caunty, wovon jede zwei eine hinlängliche Anzahl zur Verrichtung von Geschäften

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

von Common Pleas in jeder Caunty sollen, kraft ihres Amts, Richter von Oyer und Terminer und allgemeiner Gefängniß Erledigung sein, um Haupt- und andere Verbrecher in derselben zu richten: irgend jede zwei der ersagten Richter, wenn der Präsident einer davon ist, sollen eine hinlängliche Anzahl zur Verrichtung von Geschäften sein; allein sie sollen keine Court von Oyer und Terminer oder Gefängniß Erledigung in irgend einer Caunty halten, wenn die Richter der Supreme Court, oder irgend einige derselben, in der nämlichen Caunty Sitzung halten. Die angeklagte Parthei sowohl als die Republik mögen, unter solchen Verordnungen als das Gesetz vorschreibt, die Anklage und das Verfahren, oder eine Abschrift davon, vor die Supreme Court bringen.

Absch n. 6. Die Supreme Court und die verschiedenen Courten von Common Pleas sollen, ausser denen Rechten, welche sie vor diesem gewöhnlich ausgeübt haben, auch die Rechte einer Canzelei Court haben, insofern sie die Fortsetzung von Zeugnissen, die Erhaltung von Zeugniß von Oertern ausser dem Staat, und die Sorge für das Vermögen derer, welche ihren völligen Verstand nicht haben, betreffen. Und die Gesetzgebung soll den ersagten Courten solche andere Rechte, nach Billigkeit Abhülfe und Unterstützung zu leisten, als man für nöthig erachten wird, ertheilen; und kann, von Zeit zu Zeit, diese Rechte ausdehnen oder einschränken, oder andern Courten übertragen, als sie für die gehörige Gerechtigkeitspflege für dienlich erachten mag.

Absch n. 7. Die Richter der Court von Common Pleas in jeder Caunty, wovon jede zwei eine hinlängliche Anzahl zur Verrichtung von Geschäften

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

sein sollen, sollen die Court der vierteljährigen Sitzungen für Frieden und die Waisen Court derselben (Caunty) ausmachen; und der Registrirer von Willen soll, mit den ersagten Richtern, oder jeden zweien derselben, die Registrirers Court jeder Caunty ausmachen.

Abschn. 8. Die Richter der Courten von Commen Pleas sollen in ihren verschiedenen Caunties, nebst den Richtern der Supreme Court, das Recht haben schriftliche Befehle von Certiorari an die Friedensrichter ausgehen und sich ihr Verfahren vorlegen und gleiches Recht und Gerechtigkeit ausüben laßen.

Abschn. 9. Der President der Court in jedem Kreise soll, in solchem Kreise, und die Richter der Court von Common Pleas sollen, in ihren verschiedenen Caunties, Friedensrichter in Ansehung peinlicher Sachen sein.

"Abschn. 10. Der Gouvernör soll "eine hinlängliche Anzahl von Frie"densrichtern, in solchen schicklichen Di"strikten in jeder Caunty, als durch "das Gesetz vorgeschrieben sind oder "vorgeschreiben werden, bestellen. Sie "sollen ihre Bestallung auf so lange "Zeit als sie sich gut betragen, erhal"ten; können aber, wenn sie eines "Mißverhaltens in ihrem Amte oder "irgend eines ehrlosen Verbrechens "überwiesen werden, auf die Addresse "beider Häuser der Gesetzgebung, abge"setzt werden."

Abschn. 11. In jeder Caunty soll ein Registratur Amt für die gerichtliche Niederlage von Willen und für die Ertheilung von Administrations Scheinen, und ein Amt für die Niederlage von Kaufbriefen gehalten werden.

Abschn. 12. Die Schreibart alles Verfahrens soll sein: "Die Republik

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

sein sollen, sollen die Court der vierteljährigen Sitzungen für Frieden und die Waisen Court derselben (Caunty) ausmachen; und der Registrirer von Willen soll, mit den ersagten Richtern, oder jeden zweien derselben, die Registrirers Court jeder Caunty ausmachen.

Abschn. 8. Die Richter der Courten von Common Pleas sollen in ihren verschiedenen Caunties, nebst den Richtern der Supreme Court, das Recht haben, schriftliche Befehle von Certiorari an die Friedensrichter ausgehen und sich ihr Verfahren vorlegen und gleiches Recht und Gerechtigkeit ausüben lassen.

Abschn. 9. Der Präsident der Court in jedem Kreise soll, in solchem Kreise, und die Richter der Court von Common Pleas sollen, in ihren verschiedenen Caunties, Friedensrichter in Ansehung peinlicher Sachen sein.

Abschn. 10. In jeder Caunty soll ein Registratur Amt für die gerichtliche Niederlage von Willen und für die Ertheilung von Administrations Scheinen, und ein Amt für die Niederlage von Kaufbriefen gehalten werden.

Abschn. 11. Die Schreibart alles Verfahrens soll sein: "Die Republik

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

von Pennsylvanien." Alle Prozesse wegen Vergehungen sollen im Namen und auf das Ansehen der Republik von Pennsylvanien betrieben werden und sich schließen: "gegen den Frieden und Würde desselben."

Artikel VI.

Abschn. 1. Die Scheriffs und Coroners sollen zu den Zeiten und an den Plätzen, wann und wo die Wahl für Repräsentanten gehalten wird, von den Bürgern jeder Caunty gewählt werden. "Für jedes Amt sollen zwei Per-"sonen gewählt werden, wovon für je-"des Amt der Gouvernör einen anstel-"len soll." Sie sollen ihr Amt drei Jahre lang und bis ein Nachfolger gehörig verpflichtet ist, behalten, wenn sie sich so lange gut betragen; allein keine Person soll, in einem Zeitraum von sechs Jahren, zweimal als Scheriff erwählt werden. Erledigte Stellen in beiden der ersagten Aemter sollen durch eine "neue" Ernennung, welche von dem Gouvernör geschehen soll, besetzt werden und bis zur nächsten allgemeinen Wahl und bis ein Nachfolger erwählt und, wie vorersagt, gehörig verpflichtet ist, dauern.

Abschn. 2. Die Freileute dieser Republik sollen zu deren Vertheidigung bewaffnet und dienstfähig gemacht werden. Diejenigen, welche Gewissens wegen Bedenken haben Waffen zu tragen, sollen nicht dazu gezwungen werden, sondern sollen den Werth persönlicher Dienste bezahlen. "Die Miliz Of-"ficiere sollen auf solch eine Art und "auf solch eine Zeit angestellt werden, "als das Gesetz verordnen mag."

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

von Pennsylvanien." Alle Prozesse wegen Vergehungen sollen im Namen und auf das Ansehen der Republik von Pennsylvanien betrieben werden und sich schließen: "gegen den Frieden und Würde derselben."

Artikel VI.

Abschn. 1. Die Scheriffs und Coroners sollen zu den Zeiten und an den Platzen, wann und wo die Wahl für Represäntanten gehalten wird, von den Bürgern jeder Caunty gewählt werden. "Für jedes Amt soll eine Person er-"wählt werden, die der Gouvernör be-"stallen soll." Sie sollen ihr Amt drei Jahre lang und bis ein Nachfolger gehörig verpflichtet ist, behalten, wenn sie sich so lange gut betragen; allein keine Person soll, in einem Zeitraum von sechs Jahren, zweimal als Scheriff erwählt werden. Erledigte Stellen in beiden der ersagten Aemter sollen durch eine Ernennung, welche von dem Gouvernör geschehen soll, besetzt werden und bis zur nächsten allgemeinen Wahl und bis ein Nachfolger erwählt und, wie vorersagt, gehörig verpflichtet ist, dauern.

Abschn. 2. Die Freileute dieser Republik sollen zu deren Vertheidigung bewaffnet "organisirt" und dienstfähig gemacht werden, "wann und auf solche "Art als durch das Gesetz verordnet "werden mag." Diejenigen, welche Gewissens wegen Bedenken haben Waffen zu tragen, sollen nicht dazu gezwungen werden, sondern sollen den Werth persönlicher Dienste bezahlen.

"Abschn. 3. Prothonotarien von "der Supreme Court sollen von der "ersagten Court für den Zeitraum von

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Abschn. 3. Die Prothonotarien, Schreiber der Friedens Gerichte und der Waisen Gerichte, die Recorders von Kaufbriefen, die Registrirer von Willen und die Scheriffs, sollen ihre Amtsstuben in der Caunty Stadt der Caunty, in welcher jeder von ihnen sein Amt bedient, halten, ausser wenn sie der Gouvernör, aus besondern Ursachen, für einen gewissen Zeitraum, von nicht über fünf Jahren nachdem die Caunty eingerichtet sein wird, davon freispricht.

Abschn. 4. Alle Bestallungen sollen in dem Namen und unter dem Ansehen der Republik von Pennsylvanien geschehen und mit dem Staats Siegel

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

"drei Jahren angestellt werden, wenn "sie sich so lange gut betragen. Pro"thonotarien und Schreiber der verschie"denen andern Courten, Recorders von "Kaufbriefen und Registrirer von Wil"len, sollen zu der Zeit und an den "Plätzen der Wahl für Repräsentan"ten, durch die Stimmfähigen jeder "Caunty oder Distrikt, über welchen die "Gerichtsbarkeit der ersagten Court sich "erstreckt, erwählt, und von dem Gou"vernör bestallt werden. Sie sollen "ihre Aemter drei Jahre lang behalten, "wenn sie sich so lange gut betragen, "und bis ihre Nachfolger gehörig ver"pflichtet sind. Die Gesetzgebung soll "durch Gesetze die Anzahl Personen in "jeder Caunty vorschreiben, die ersagte "Aemter einnehmen sollen, und wie vie"le und welche der ersagten Aemter von "einer Person bedient werden sollen. "Erledigte Stellen in einigen der ersag"ten Aemter sollen durch vom Gouver"nör gemachte Anstellungen besetzt wer"den, und bis zur nächsten allgemeinen "Wahl und bis Nachfolger erwählt "und, wie vorersagt, gehörig verpflichtet "sind, dauern."

Abschn. 4. Die Prothonotarien, Schreiber der Friedens Gerichte und der Waisen Gerichte, die Recorders von Kaufbriefen, die Registrirer von Willen und die Scheriffs, sollen ihre Amtsstuben in der Caunty Stadt der Caunty, in welcher jeder von ihnen sein Amt bedient, halten, ausser wenn sie der Gouvernör, aus besondern Ursachen, für einen gewissen Zeitraum, von nicht über fünf Jahren nachdem die Caunty eingerichtet sein wird, davon freispricht.

Abschn. 5. Alle Bestallungen sollon im Namen und unter dem Ansehen der Republik von Pennsylvanien geschehen und mit dem Staats Siegel besie-

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

besiegelt und von dem Gouvernör unterzeichnet werden.

Abschn. 5 Der Staats Schatzmeister soll jährlich durch die vereinigten Stimmen "der Glieder beider Häuser" "angestellt" werden. "Alle andere Beamten der Schatzkammer, Gerichts Anwalde, Wahl Beamte, Beamte deren Amt Beziehung auf die Steuern, auf die Armen und Straßen hat, Constabels und andere Taunschip Beamte, sollen auf solche Art angestellt werden, als durch das Gesetz verordnet ist oder werden wird."

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

gelt und von dem Gouvernör unterzeichnet werden.

Abschn. 6. Ein Staats Schatzmeister soll jährlich durch die vereinigten Stimmen "beider Zweige der Gesetzgebung erwählt" werden.

"Abschn. 7. Fridensrichter oder "Aldermänner sollen in den verschiedenen Wards, Marktflecken und Taunschips, zu der Zeit der Wahl für Constabels, von den qualificirten Erwählern derselben, erwählt werden, in solcher Anzahl als von dem Gesetz bestimmt werden mag, die von dem "Gouvernör für einen Zeitraum von "fünf Jahren bestallt werden sollen. "Allein es soll kein Taunschip, Ward "oder Marktflecken mehr als zwei Friedensrichter oder Aldermänner erwählen, ohne die Einwilligung einer "Mehrheit der Stimmfähigen innerhalb solchem Taunschip, Ward oder "Marktflecken."

"Abschn. 8. Alle Beamten, für deren Erwählung oder Anstellung nicht "in dieser Constitution gesorgt ist, sollen erwählt oder angestellt werden, "wie es durch das Gesetz verordnet "wird. Niemand soll in irgend ein "Amt innerhalb irgend einer Caunty "angestellt werden, wenn er nicht ein "Jahr lang ein Bürger und Einwohner nächst vor seiner Anstellung, wenn "die Caunty so lange errichtet, darin "gewesen ist; wenn aber die Caunty "nicht so lange errichtet gewesen, alsdann innerhalb den Gränzen der "Caunty oder Caunties, von welchen "dieselbe genommen ist. Kein Mitglied des Congresses von diesem Staat, "noch irgend eine Person, welche eine "Anstellung eines einträglichen Amts "oder Amt des Zutrauens unter den "Vereinigten Staaten bekleidet, soll, zu "gleicher Zeit, irgend ein Amt in dieser "Republik bekleiden oder ausüben, dem

Constitution von 1790.	Constitution von 1838.
Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.	Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

"eine Besoldung oder durch das Gesetz "Sporteln oder Gewinn beigefügt ist; "und die Gesetzgebung mag durch das "Gesetz erklären, welche Staatsämter "unverträglich sind. Kein Mitglied "von dem Senat oder Hause der Re- "präsentanten, soll während dem Zeit- "raum für den es erwählt ist, von dem "Gouvernör zu irgend einem Amt ange- "stellt werden."

"Abschn. 9. Alle Beamten für ei- "nen Zeitraum von Jahren, sollen ihre "Aemter verschiedentlich für die be- "stimmten Zeiträume, nur auf die Be- "dingung so lange behalten als sie sich "gut betragen; und sollen auf Ueber- "führung eines Mißverhaltens im Amte "oder eines schändlichen Verbrechens, "abgesetzt werden.

"Abschn. 10. Einige Person, die "nach Annahme der angebotenen Ver- "besserungen von dieser Convention zu "der Constitution, einen Zweikampf "fechtet, oder für jenen Zweck eine Her- "ausforderung übersendet, oder ein "Gehülfe oder Anstifter bei dem Fechten "eines Zweikampfes ist, soll des Rechts "ein Amt von Ehre oder Gewinn in "diesem Staat zu halten, verlustig "sein, und soll auf andere Art bestraft "werden, wie es von dem Gesetz ver- "ordnet ist oder verordnet werden mag; "allein der Gouvernör mag das ersagte "Vergehen und alle dessen Unfähigkei- "ten, erlaßen."

Artikel VII. (1790)

Abschn. 1. Die Gesetzgebung soll, sobald es sich schicklicherweise thun läßt, durch ein Gesetz für die Errichtung von Schulen durch den ganzen Staat auf solche Art sorgen, daß die Armen unentgeldlich Unterricht erhalten.

Artikel VII. (1838)

Abschn. 1. Die Gesetzgebung soll, sobald es sich schicklicherweise thun läßt, durch ein Gesetz für die Errichtung von Schulen durch den ganzen Staat auf solche Art sorgen, daß die Armen unentgeldlich unterricht erhalten.

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Abschn. 2. Künste und Wissenschaften sollen durch eine oder mehrere hohe Schulen befördert werden.

Abschn. 3. Die Rechte, Vorrechte, Freiheiten und Vermögen religiöser Gesellschaften und inkorporirter Körper sollen bleiben, als ob die Constitution dieses Staats nicht verändert oder verbessert worden wäre.

Artikel VIII.

Die Glieder der General Assembly und alle andere Beamte, die zum vollziehenden und gerichtlichen Fach gehören, sollen durch Eid oder feierliche Versicherung verpflichtet sein, die Constitution dieser Republik zu unterstützen und die Pflichten ihrer verschiedenen Aemter getreulich auszuüben.

Artikel IX.

Damit die allgemeinen, großen und wesentlichen Grundsätze von Freiheit und freier Regierung anerkannt und unverletzlich festgesetzt sein mögen, so erklären wir:

Abschn. 1. Daß alle Menschen gleich, frei und unabhängig geboren sind und gewisse mit ihrer Natur verbundene und unverletzbare Rechte haben, worunter sich folgende befinden: Leben und Freiheit zu genießen und zu vertheidigen, Vermögen und Ehre zu

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Abschn. 2. Künste und Wissenschaften sollen durch eine oder mehrere hohe Schulen befördert werden.

Abschn. 3. Die Rechte, Vorrechte, Freiheiten und Vermögen religiöser Gesellschaften und inkorporirter Körper sollen bleiben, als ob die Constitution dieses Staats nicht verändert oder verbessert worden wäre.

"Abschn. 4. Die Gesetzgebung soll "keine Körperschaft oder einzelne Per"son mit dem Vorrecht bekleiden, pri"vat Eigenthum für öffentlichen Ge"brauch wegzunehmen, ohne von solcher "Körperschaft oder einzelnen Person zu "fordern, den Eignern ersagten Eigen"thums Vergütigung zu machen oder "hinlängliche Versicherung dafür zu "stellen, bevor solch Eigenthum wegge"nommen wird."

Artikel VIII.

Die Glieder der General Assembly und alle andere Beamte, die zum vollziehenden und gerichtlichen Fach gehören, sollen durch Eid oder feierliche Versicherung, verpflichtet seyn, die Constitution dieser Republik zu unterstützen und die Pflichten ihrer verschiedenen Aemter getreulich auszuüben.

Artikel IX.

Damit die allgemeinen, grossen und wesentlichen Grundsätze von Freiheit und freier Regierung anerkannt und unverletzlich festgesetzt sein mögen, so erklären wir:

Abschn. 1. Daß alle Menschen gleich, frei und unabhängig geboren sind und gewisse mit ihrer Natur verbundene und unverletzbare Rechte haben, worunter sich folgende befinden: Leben und Freiheit zu genießen und zu vertheidigen, Vermögen und Ehre zu

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

erwerben, zu besitzen und zu beschützen, und sein Glück zu befördern zu suchen.

Absch n. 2. Daß alle Macht und Gewalt vom Volk abhängt und alle freie Regierungen auf sein Ansehn gegründet und zu seinem Frieden, Sicherheit und Glück eingesetzt sind: Zur Beförderung dieser Endzwecke hat es, zu allen Zeiten, ein unveräußerliches und unverletzbares Recht, seine Regierung, auf solche Art, als es für dienlich erachten mag, zu verändern, zu verbessern oder abzuschaffen.

Absch n. 3. Daß alle Menschen ein natürliches und unverletzbares Recht haben Gott den Allmächtigen so zu verehren, als es ihr Gewissen vorschreibt; daß, von Rechtswegen, niemand kann gezwungen werden, an einem Ort öffentlicher Gottesverehrung gegen seinen Willen zu erscheinen, einen solchen zu errichten oder zu unterstützen oder irgend einige Geistlichkeit (Diener der Religion) zu erhalten; daß kein menschliches Ansehn, in irgend einem Falle, über die Rechte der Gewissens Freiheit gebieten oder sich mit denselben mitteln kann; und daß durch kein Gesetz irgend einer Religion oder Art Gott zu verehren, irgend jemals einen Vorzug geben kann.

Absch n. 4. Daß keine Person, welche an Gott und an Belohnung und Strafe in einem künftigen Leben glaubt, wegen seinen Gesinnungen in Ansehung der Religion, unfähig sein soll, irgend ein einträgliches Amt oder Amt oder Stelle des Vertrauens unter dieser Republik, zu bekleiden.

Absch n. 5. Daß die Wahlen gleich und frei sein sollen.

Absch n. 6. Daß das Verhör vor einer Jury, wie es vor diesem war, sein und das Recht deßelben unverletzt bleiben soll.

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

erwerben, zu besitzen und zu beschützen und sein Glück zu befördern zu suchen.

Absch n. 2. Daß alle Macht und Gewalt vom Volk abhängt und alle freie Regierungen auf sein Ansehen gegründet und zu seinem Frieden, Sicherheit und Glück eingesetzt sind: Zur Beförderung dieser Endzwecke hat es, zu allen Zeiten, ein unveräusserliches und unverletzbares Recht, seine Regierung, auf solche Art, als es für dienlich erachten mag, zu verändern, zu verbessern oder abzuschaffen.

Absch n. 3. Daß alle Menschen ein natürliches und unverletzbares Recht haben Gott den Allmächtigen so zu verehren, als es ihr Gewissen vorschreibt; daß, von Rechts wegen, niemand kann gezwungen werden, an einem Ort öffentlicher Gottesverehrung gegen seinen Willen zu erscheinen, einen solchen zu errichten oder zu unterstützen oder irgend einige Geistlichkeit (Diener der Religion) zu erhalten; daß kein menschliches Ansehn, in irgend einem Falle, über die Rechte der Gewissens Freiheit gebieten oder sich mit denselben mitteln kann; und daß durch kein Gesetz irgend einer Religion oder Art Gott zu verehren, irgend jemals einen Vorzug geben kann.

Absch n. 4. Daß keine Person, welche an Gott und an Belohnung und Strafe in einem künftigen Leben glaubt, wegen seinen Gesinnungen in Ansehung der Religion, unfähig sein soll, irgend ein einträgliches Amt oder Amt oder Stelle des Vertrauens unter dieser Republik zu bekleiden.

Absch n. 5. Daß die Wahlen gleich und frei sein sollen.

Absch n. 6. Daß das Verhör vor einer Jury, wie es vor diesem war, sein und das Recht desselben unverletzt bleiben soll.

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Abschn. 7. Daß die Drucker Pressen einem jeden, welcher es unternimmt das Verfahren der Gesetzgebung oder irgend eines Zweigs der Regierung zu untersuchen, frei sein sollen: und es soll nie ein Gesetz gemacht werden, wodurch das Recht derselben eingeschränkt wird. Die freie Mittheilung von Gedanken und Meinungen ist eins der unschätzbaren Rechte des Menschen; und jeder Bürger darf über irgend einen Gegenstand frei reden, schreiben und drucken, ist aber für den Misbrauch dieser Freiheit verantwortlich. Bei gerichtlicher Belangung für Bekanntmachung von Schriften, worin das amtliche Betragen der Beamten oder von Personen als Diener des Publikums untersucht wird, oder wo die bekanntgemachten Sachen mit Schicklichkeit dem Publiko vorgelegt werden können, darf die Wahrheit derselben zum Zeugniß angeführt werden; und in allen Anklagen für Schmähschriften soll die Jury das Recht haben, unter der Leitung der Court, über das, was Rechtens ist, und die Sachen selbst, zu entscheiden.

Abschn. 8. Daß das Volk in ihren Personen, Häusern, Schriften und Besitzungen vor unbilligen Nachsuchungen und Wegnahmen sicher sein sollen; und daß kein Befehl für die Untersuchung irgend eines Ortes oder für die Verhaftnehmung irgend einer Person oder Sache ausgegeben werden soll, ohne sie so genau als möglich zu beschreiben, noch ohne wahrscheinliche Ursache, welche durch Eid oder feierliche Versicherung unterstützt worden.

Abschn. 9. Daß, in allen peinlichen Prozessen, der Angeklagte ein Recht hat, in Person und durch seinen Rechts Beistand gehört zu werden; die Art und Ursache der gegen ihn angebrachten Klage zu fordern; daß ihm die Zeugen

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

Abschn. 7. Daß die Drucker Pressen einem jeden, welcher es unternimmt das Verfahren der Gesetzgebung oder irgend eines Zweigs der Regierung zu untersuchen, frei sein sollen: und es soll nie ein Gesetz gemacht werden, wodurch das Recht derselben eingeschränkt wird. Die freie Mittheilung von Gedanken und Meinungen ist eins der unschätzbaren Rechte des Menschen; und jeder Bürger darf über irgend einen Gegenstand frei reden, schreiben und drucken, ist aber für den Mißbrauch dieser Freiheit verantwortlich. Bei gerichtlicher Belangung für Bekanntmachung von Schriften, worin das amtliche Betragen der Beamten oder von Personen als Diener des Publikums untersucht wird, oder wo die bekanntgemachten Sachen mit Schicklichkeit dem Publiko vorgelegt werden können, darf die Wahrheit derselben zum Zeugniß angeführt werden; und in allen Anklagen für Schmähschriften soll die Jury das Recht haben, unter der Leitung der Court, über das, was Rechtens ist, und die Sache selbst, zu entscheiden.

Abschn. 8. Daß das Volk in ihren Personen, Häusern, Schriften und Besitzungen vor unbilligen Nachforschungen und Wegnahmen sicher sein sollen; und daß kein Befehl für die Untersuchung irgend eines Ortes oder für die Verhaftnehmung irgend einer Person oder Sache ausgegeben werden soll, ohne sie so genau als möglich zu beschreiben, noch ohne wahrscheinliche Ursache, welche durch Eid oder feierliche Versicherung unterstützt worden.

Abschn. 9. Daß, in allen peinlichen Prozeßen, der Angeklagte ein Recht hat, in Person und durch seinen Rechts Beistand gehört zu werden; die Art und Ursache der gegen ihn angebrachten Klage zu fordern; daß ihm

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

vor Augen gestellt werden; Zwangs-Befehl zu erhalten, um Zeugen zu seinen Gunsten beizubringen; und, bei Prozessen auf eine Anklage von der Grand Jury und auf Anzeige, ein baldiges Verhör vor einer unpartheiischen Jury von der Nachbarschaft zu haben: Daß er nicht gezwungen werden kann Zeugniß gegen sich selbst zu geben, noch seines Lebens, Freiheit oder Eigenthums beraubt werden kann, als auf ein Urtheil von Personen seines Gleichens (Peers) oder nach den Gesetzen des Landes.

Abschn. 10. Daß niemand, für irgend eine anklagbare Vergehung, einen Prozeß auf eine Anzeige zu untergehen haben soll; ausser in Fällen, welche sich bei Land- oder Seemacht oder bei der Miliz, wenn dieselbe, zu Kriegs Zeiten oder zu Zeiten öffentlicher Gefahr, sich in wirklichen Diensten befindet, oder auf ertheilte Erlaubniß der Court, für Unterdrückung und Mißverhalten im Amte, ereignen. Niemand soll, für ein und ebendasselbe Verbrechen, zweimal einen Prozeß zu untergehen haben, wo es auf Leib- oder Lebensstrafen ankommt; auch soll niemandes Vermögen genommen oder zum öffentlichen Besten verwendet werden, ohne daß seine Repräsentanten darein willigen und ohne daß ihm dafür eine billige Vergütigung gemacht wird.

Abschn. 11. Daß alle Courten offen sein sollen, und jedermann für eine Verletzung, welche ihm an seinem Lande, Gütern, Person oder guten Ruf geschehen, durch die gehörige Wirkung der Gesetze, Hülfe erhalten und ihm Recht und Gerechtigkeit ohne Verkauf, Versagung oder Aufschub widerfahren soll. Klagen gegen die Republik können auf solche Art, in solchen Courten und in solchen Fällen angebracht werden, als

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

die Zeugen vor Augen gestellt werden; Zwangs Befehl zu erhalten, um Zeugen zu seinen Gunsten beizubringen; und, bei Prozessen auf eine Anklage von der Grand Jury und auf Anzeige, ein baldiges Verhör vor einer unpartheiischen Jury von der Nachbarschaft zu haben: Daß er nicht gezwungen werden kann Zeugniß gegen sich selbst zu geben, noch seines Lebens, Freiheit oder Eigenthums beraubt werden kann, als auf ein Urtheil von Personen seines Gleichens (Peers) oder nach den Gesetzen des Landes.

Abschn. 10. Daß niemand, für irgend eine anklagbare Vergehung, einen Prozeß auf eine Anzeige zu untergehen haben soll; ausser in Fällen, welche sich bei der Land- oder Seemacht oder bei der Miliz, wenn dieselbe, zu Kriegs Zeiten oder zu Zeiten öffentlicher Gefahr, sich in wirklichen Diensten befindet, oder auf ertheilte Erlaubniß der Court, für Unterdrückung und Mißverhalten im Amte, ereignen. Niemand soll, für ein und ebendasselbe Verbrechen, zweimal einen Prozeß zu untergehen haben, wo es auf Leib oder Lebensstrafen ankommt; auch soll niemandes Vermögen genommen oder zum öffentlichen Besten verwendet werden, ohne daß seine Repräsentanten darein willigen und ohne daß ihm dafür eine billige Vergütigung gemacht wird.

Abschn. 11. Daß alle Courten offen sein sollen, und jedermann für eine Verletzung, welche ihm an seinem Lande, Gütern, Person oder guten Ruf geschehen, durch die gehörige Wirkung der Gesetze, Hülfe erhalten und ihm Recht und Gerechtigkeit ohne Verkauf, Versagung oder Aufschub widerfahren soll. Klagen gegen die Republik können auf solche Art, in solchen Courten und in solchen Fällen angebracht werden, als

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

die Gesetzgebung durch ein Gesetz verordnen mag.

Abschn. 12. Daß nur von der Gesetzgebung oder auf ihr Ansehn das Recht, die Wirkung von Gesetzen für eine Zeit auszusetzen, ausgeübt werden kann.

Abschn. 13. Daß keine außerordentlich große Bürgschaft verlangt, noch ausserordentlich große Geldstrafen auferlegt, noch grausame Leibesstrafen angethan werden sollen.

Abschn. 14. Daß alle Gefangenen auf hinlängliche Sicherheit bürgschaftsfähig sein sollen, ausser bei Haupt Verbrechen, wenn der Beweiß klar und die Vermuthung groß ist; und daß das Vorrecht der Schrift von Habeas Corpus nicht ausgesetzt werden soll, ausser wenn, in Fällen von Rebellion oder eines Einfalles, die öffentliche Sicherheit es erfordern mag.

Abschn. 15. Daß keine Commission von Oyer und Terminer oder Gefängniß Erledigung ausgestellt werden soll.

Abschn. 16. Daß die Person eines Schuldners, wo keine große Vermuthung von Betrug vorhanden ist, nicht im Gefängniß gehalten werden soll, nachdem er sein Vermögen zum Besten seiner Gläubiger, auf solche Art, als durch das Gesetz verordnet werden mag, aufgeliefert hat.

Abschn. 17. Daß kein Gesetz für eine That nachdem dieselbe begangen worden und kein Gesetz, wodurch Verträge aufgehoben werden, gemacht werden soll.

Abschn. 18. Daß niemand des Verraths oder Felonie von der Gesetzgebung gültig erklärt werden soll.

Abschn. 19. Daß keine Ueberweisung, Familienlosigkeit noch, ausser während der Lebenszeit des Uebertre-

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

die Gesetzgebung durch ein Gesetz verordnen mag.

Abschn. 12. Daß nur von der Gesetzgebung oder auf ihr Ansehn das Recht, die Wirkung von Gesetzen für eine Zeit auszusetzen, ausgeübt werden kann.

Abschn. 13. Daß keine außerordentlich große Bürgschaft verlangt, noch ausserordentlich große Geldstrafen auferlegt, noch grausame Leibesstrafen angethan werden sollen.

Abschn. 14. Daß alle Gefangenen auf hinlängliche Sicherheit bürgschaftsfähig seyn sollen, außer bey Haupt Verbrechen, wenn der Beweiß klar und die Vermuthung groß ist; und daß das Vorrecht der Schrift von Habeas Corpus nicht ausgesetzt werden soll, ausser wenn, in Fällen von Rebellion oder eines Einfalles, die öffentliche Sicherheit es erfordern mag.

Abschn. 15. Daß keine Commission von Oyer und Terminer oder Gefängniß Erledigung ausgestellt werden soll.

Abschn. 16. Daß die Person eines Schuldners, wo keine große Vermuthung von Betrug vorhanden ist, nicht im Gefängniß gehalten werden soll, nachdem er sein Vermögen zum Besten seiner Gläubiger, auf solche Art als durch das Gesetz verordnet werden mag, aufgeliefert hat.

Abschn. 7. Daß kein Gesetz für eine That nachdem dieselbe begangen worden und kein Gesetz, wodurch Verträge aufgehoben werden, gemacht werden soll.

Abschn. 18. Daß niemand des Verraths oder Felonie von der Gesetzgebung gültig erklärt werden soll.

Abschn. 19. Daß keine Ueberweisung, Familienlosigkeit noch, ausser während der Lebenszeit des Uebertre-

Constitution von 1790.

Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

ters, Verwirkung des Vermögens an die Republik, bewirken soll; daß das Vermögen solcher Personen, welche sich ihr Leben nehmen, vererben und übergehen soll als im Fall eines natürlichen Todes; und wenn eine Person durch einen Zufall getödtet werden sollte, so soll dies keine Verwirkung hervorbringen.

Abschn. 20. Daß die Bürger das Recht haben, sich auf eine friedliche Art, für ihr gemeinschaftliches Beste zu versammeln und sich an diejenigen, welche die Regierungs Gewalt besitzen, den Beschwerden abzuhelfen, oder für andere Endzwecke, durch Bittschriften, Zuschriften, oder Vorstellungen, zu wenden.

Abschn. 21. Daß das Recht der Bürger, zu ihrer und zur Vertheidigung des Staats, Waffen zu tragen, nicht in Frage gezogen werden soll.

Abschn. 22. Daß in Friedenszeiten, ohne Einwilligung der Gesetzgebung, keine stehende Armee gehalten werden soll; und das Kriegswesen soll, in allen Fällen und zu allen Zeiten, der bürgerlichen Gewalt streng unterworfen seyn.

Abschn. 23. Daß kein Soldat, in Friedenszeiten, in irgend ein Haus einquartirt werden soll, wenn der Eigner es nicht zufrieden ist; auch in Kriegszeiten, nur auf eine Art, wie durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Abschn. 24. Daß die Gesetzgebung keinen adelichen Titel oder erbliche Unterscheidungen ertheilen noch ein Amt errichten soll, dessen Inhaber es länger als während guter Aufführung bedienen soll.

Abschn. 25. Daß die Auswanderung aus dem Staate nicht verboten werden soll.

Abschn. 26. Um der Uebertretung

Constitution von 1838.

Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.

ters, Verwirkung des Vermögens an die Republik, bewirken soll; daß das Vermögen solcher Personen, welche sich ihr Leben nehmen, vererben und übergehen soll als im Fall eines natürlichen Todes; und wenn eine Person durch einen Zufall getödtet werden sollte, so soll dies keine Verwirkung hervorbringen.

Abschn. 20. Daß die Bürger das Recht haben, sich auf eine friedliche Art, für ihr gemeinschaftliches Beste zu versammeln und sich an diejenigen, welche die Regierungs Gewalt besitzen, den Beschwerden abzuhelfen, oder für andere Endzwecke, durch Bittschriften, Zuschriften, oder Vorstellungen, zu wenden.

Abschn. 21. Daß das Recht der Bürger, zu ihrer und zur Vertheidigung des Staats, Waffen zu tragen, nicht in Frage gezogen werden soll.

Abschn. 22. Daß, in Friedenszeiten, ohne Einwilligung der Gesetzgebung, keine stehende Armee gehalten werden soll; und das Kriegswesen soll, in allen Fällen und zu allen Zeiten, der bürgerlichen Gewalt streng unterworfen sein.

Abschn. 23. Daß kein Soldat in Friedenszeiten, in irgend ein Haus einquartirt werden soll, wenn der Eigner es nicht zufrieden ist; auch in Kriegszeiten, nur auf eine Art, wie durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Abschn. 24. Daß die Gesetzgebung keinen adelichen Titel oder erbliche Unterscheidungen ertheilen, noch ein Amt errichten soll, deßen Inhaber es länger als während guter Aufführung bedienen soll.

Abschn. 25. Daß die Auswanderung aus dem Staate nicht verboten werden soll.

Abschn. 26. Um der Uebertretung

Constitution von 1790.	Constitution von 1838.
Die ausgestrichenen Theile sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.	Die Abänderungen sind mit folgenden Zeichen " " angeführt.
der von uns übertragenen hohen Gewalt vorzubeugen, so erklären wir, daß jede in diesem Artikel enthaltene Sache eine Ausnahme von den allgemeinen Rechten der Regierung ist und für immer unverletzt bleiben soll.	der von uns übertragenen hohen Gewalt vorzubeugen, so erklären wir, daß jede in diesem Artikel enthaltene Sache eine Ausnahme von den allgemeinen Rechten der Regierung ist und für immer unverletzt bleiben soll.

Artikel X. (Neuer Artikel.)

Irgend eine Verbesserung oder Verbesserungen zu dieser Constitution, mögen in dem Senat oder dem Hause der Repräsentanten vorgeschlagen werden, und wenn dieselben von einer Mehrheit der erwählten Glieder zu jedem Hause gebilligt werden, dann soll solche vorgeschlagene Verbesserung oder Verbesserungen mit den darüber genommenen Jas und Neins, in ihre Tagebücher eingetragen werden, und der Secretair der Republik soll dieselben drei Monate vor der nachfolgenden Wahl, in wenigstens einer Zeitung in jeder Caunty, wo eine Zeitung herausgegeben wird, bekannt machen lassen; und wenn in der nächst nachher erwählten Gesetzgebung, solche vorgeschlagene Verbesserung oder Verbesserungen, von einer Mehrheit von der zu jedem Hause erwählten Glieder angenommen werden, so soll der Secretär der Republik dieselben wieder auf die nämliche Art, wie vorersagt, bekannt machen lassen, und die ersagte Verbesserung oder Verbesserungen sollen auf solche Art und zu solcher Zeit, wenigstens drei Monate nachdem sie so von beiden Häusern genehmigt worden, als die Gesetzgebung vorschreiben mag, dem Volk vorgelegt werden; und wenn das Volk solche Verbesserung oder Verbesserungen durch eine Mehrheit der Stimmfähigen des Staats, die darüber stimmen, billigt und genehmigt, so soll solche Verbesserung oder Verbesserungen ein Theil der Constitution ausmachen; allein keine Verbesserung oder Verbesserungen sollen dem Volk öfter als Einmal in fünf Jahren vorgelegt werden: Vorausgesetzt, Daß wenn mehr wie eine Verbesserung vorgelegt wird, dieselben auf solche Art und Form vorgelegt werden sollen, daß das Volk für oder gegen jede Verbesserung abgesondert und allein stimmen kann.

Zusatz-Urkunde der neuen Constitution. (Schedule.)

Damit aus den Veränderungen und Verbesserungen in der Constitution dieser Republik keine Unbequemlichkeiten entstehen mögen, und damit dieselbe in volle Kraft und Wirkung gesetzt werden mag, so wird hiermit erklärt und verordnet, daß

I. Alle Gesetze dieser Republik, welche zu der Zeit, da solche Veränderungen und Verbesserungen in der ersagten Constitution gemacht werden, in Kraft und denselben nicht entgegen sind, und alle Rechte, bürgerliche und peinliche Prozesse, Ansprüche und Verträge, einzelner Personen sowohl als auch inkorporirter Körper, so fortdauern sollen, als ob die ersagten Veränderungen und Verbesserungen nicht gemacht worden wären.

II. Die Veränderungen und Verbesserungen in dieser Constitution, von und nach dem ersten Tag Januar, achtzehn hundert und neun und dreißig, Platz nehmen sollen.

III. Die Clauseln, Abschnitte und Artikel von der ersagten Constitution, die unverändert bleiben, hinfort so ausgelegt werden und Wirkung haben sollen, als ob die ersagte Constitution nicht verbessert worden wäre.

IV. Die General Assembly, welche sich im December, achtzehn hundert und acht und dreißig, versammelt, ihre Sitzung wie hiezuvor fortsetzen soll, den Vorschriften in dem elften Abschnitt des ersten Artikels ungeachtet, und soll allezeit als die erste General Assembly unter der verbesserten Constitution betrachtet werden.

V. Der Gouvernör, welcher im October, achtzehn hundert und acht und dreißig, erwählt wird, auf den dritten Dienstag im Januar, achtzehn hundert und neun und dreißig, eingesetzt werden soll, bis zu welcher Zeit die Amtsdauer des jetzigen Gouvernörs hiermit verlängert ist.

VI. Die Bestallungen der Richter der Supreme Court, welche auf den ersten Tag nächsten Januars im Amt seyn mögen, auf folgende Art auslaufen sollen: Die Bestallung welche den frühesten Datum trägt, soll auf den ersten Tag Januars, im Jahr ein tausend acht hundert und zwei und vierzig zu Ende gehen; die Bestallung welche den nächsten Datum trägt, soll am ersten Tag Januar, im Jahr ein tausend acht hundert und fünf und vierzig zu Ende gehen; die Bestallung welche zunächst datirt ist, soll zu Ende laufen auf den ersten Januar im Jahr ein tausend acht hundert und acht und vierzig; die Bestallung zunächst datirt, soll zu Ende laufen auf den ersten Januar, im Jahr ein tausend acht hundert und ein und funfzig; und die Bestallung zuletzt datirt, soll zu Ende laufen auf den ersten Januar, im Jahr ein tausend acht hundert und vier und funfzig.

VII. Die Bestallungen der Präsidentrichter der verschiedenen Gerichtsdistrikte und der im Gesetz erfahrnen Gehülfsrichter des ersten Gerichtsdistrikts, zu Ende laufen sollen wie folgt: Die Bestallungen der Hälfte Derjenigen, die zur Zeit der Annahme der Verbesserungen zur Constitution ihre Aemter zehn Jahre oder darüber im Besitz hatten, sollen auf den sieben und zwanzigsten Tag Februars, ein tausend acht hundert und neun und dreißig, zu Ende gehen; die Bestallungen der andern Hälfte Derjenigen die zur Zeit der Annahme der Verbesserungen zu der Constitution ihre Ämter zehn Jahre oder darüber bekleideten, sollen auf den sieben und zwanzigsten Tag Februars, ein tausend acht hundert und zwei und vierzig, zu Ende gehen: die erste Hälfte soll Diejenigen einschließen, deren Bestallungen den ältesten Datum tragen. Die Bestallungen von allen übrigen Richtern, die zur Zeit der Annahme der Verbesserungen zu der Constitution ihre Aemter noch keine zehn Jahre bekleidet haben, sollen auf den sieben und zwanzigsten Tag Februars, der dem Ende von zehn Jahren, von dem Datum ihrer Bestallungen an, nächst nachfolgt, auslaufen.

VIII. Die Recorders der verschiedenen Mayors' Courten und andern peinlichen Courten in dieser Republik, für die nämliche Zeit und auf die nämliche Art angestellt werden sollen, als die Präsidentrichter der verschiedenen Gerichtsdistrikte: von jenen die jetzt im Amte sind, soll die Bestallung die den ältesten Datum führt, auf den sieben und zwanzigsten Tag Februars, ein tausend acht hundert und ein und vierzig, zu Ende gehen, und die Andern jede zwei Jahre nachher, in Gemäßheit ihrer verschiedenen Datums: die ältest datirten sollen zuerst auslaufen.

IX. Bei der ersten Sitzung unter der verbesserten Constitution, die Gesetzge-

bung die andern Gehülfsrichter des Staats in vier Classen theilen soll. Die Bestallungen von Jenen der ersten Classe sollen auf den sieben und zwanzigsten Tag Februars, achtzehn hundert und vierzig zu Ende laufen: von Jenen der zweiten Classe auf den sieben und zwanzigsten Tag Februars, achtzehn hundert und ein und vierzig: von Jenen der dritten Classe auf den sieben und zwanzigsten Tag Februars, achtzehn hundert und zwei und vierzig: und von Jenen der vierten Classe auf den sieben und zwanzigsten Tag Februars, achtzehn hundert und drei und vierzig. Die ersagten Classen, von der Ersten bis zur Vierten, sollen nach dem Alter der Bestallungen der verschiedenen Richter geordnet werden.

X. Prothonotarien, Schreiber der verschiedenen Courten, (ausgenommen von der Supreme Court,) Recorders von Kaufbriefen und Registrirer von Willen, im Jahr achtzehn hundert und neun und dreißig, bei der Wahl für Repräsentanten, zum erstenmal unter der verbesserten Constitution, auf solche Art als durch das Gesetz vorgeschrieben werden mag, erwählt werden sollen.

XI. Die Austellungs Gewalt bleiben soll wie hiezuvor, und alle Beamten die von dem Executiven Departement angestellt worden, in der Ausübung der Pflichten ihrer verschiedenen Aemter fortfahren sollen, bis die Gesetzgebung solche Gesetze passirt hat, als von dem achten Abschnitt des sechsten Artikels der verbesserten Constititution gefordert werden mögen, und bis Anstellungen unter solchen Gesetzen gemacht worden; es sei denn ihre Bestallungen würden durch neue Anstellungen aufgehoben, oder liefen nach ihrer eigenen Beschränkung aus, oder die ersagten Aemter würden durch Tod oder Amtsniederlegung erledigt, und solche Gesetze sollen von der ersten Gesetzgebung unter der verbesserten Constitution gemacht werden.

XII. Die erste Wahl für Aldermänner und Friedensrichter, im Jahr achtzehn hundert und vierzig, zur Zeit welche für die Erwählung von Constabels bestimmt ist, Platz nehmen soll. Bei der ersten Sitzung unter der verbesserten Constitution, soll die Gesetzgebung für ersagte Wahl Vorkehrung machen, und für künftige ähnliche Wahlen. Die Aldermänner und Friedensrichter, die jetzt in Amt sind oder während der Zwischenzeit ernannt werden mögen, sollen fortfahren die Pflichten ihrer verschiedenen Aemter auszuüben, bis funfzehn Tage nach dem Tag welcher durch das Gesetz für die Ausgebung von neuen Bestallungen bestimmt wird, nach Ablauf jener Zeit sollen ihre Bestallungen zu Ende gehen.

Zum Zeugniß, daß das vorhergehende die verbesserte Constitution von Pennsylvanien ist, so wie sie von der Convention genehmigt wurde, haben Wir, die Beamten und Mitglieder der Convention, zu Philadelphia, am zwei und zwanzigsten Tag Februars, im Jahr ein tausend acht hundert und acht und dreißig, und im zwei und sechzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika, unsere Namen hier unterzeichnet.

John Sergeant, Präsident.

(Bezeugts,) S. Schoch, Secretär.

George L. Fauß, J. Williams, } Gehülfs Secretäre.

(Die Namen der Delegaten sind wegen Mangel an Raum weggelassen.)